

EntschlieÙung der 72. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander vom 26. bis 27. Oktober 2006 in Naumburg

Keine Schulerstatistik ohne Datenschutz

Seit einigen Jahren arbeitet die Kultusministerkonferenz an der Einfuhrung eines bundesweit einheitlichen Schulstatistiksystems, in dem weit uber das bisherige MaÙ hinaus Daten aus dem Schulbereich personenbezogen verarbeitet werden sollen. Es soll auf Landesebene in einer Datei fur jede Schulerin und jeden Schuler sowie fur jede Lehrerin und jeden Lehrer fur das gesamte "Schulleben" ein umfangreicher Datensatz angelegt werden. Hierzu erhalt jede Person eine Identifikationsnummer, was auf ein pseudonymisiertes Register hinauslauft. Die Landerdateien sollen uberdies zu einer bundesweiten Datenbank zusammengefasst werden. Die spatere Erganzung des Schulerdatensatzes mit so genannten sozialokonomischen Daten uber das Elternhaus sowie eine Einbeziehung der Kindergarten- und Hochschulzeit ist beabsichtigt. Eine prazise und einheitliche Zweckbestimmung lasst sich den bisherigen AuÙerungen der Kultusministerkonferenz nicht entnehmen.

In datenschutzrechtlicher Hinsicht sind folgende Vorgaben zu beachten:

Wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, ist eine Totalerhebung nur zulassig, wenn der gleiche Erfolg nicht mit weniger einschneidenden MaÙnahmen erreicht werden kann. Im Hinblick auf die bereits gewonnenen Ergebnisse aus stichprobenartigen und weitgehend auf Freiwilligkeit beruhenden wissenschaftlichen Untersuchungen (wie PISA, IGLU oder TIMSS) erscheint die Notwendigkeit der geplanten Einrichtung eines bundesweiten zentralen schuler- bzw. lehrerbezogenen "Bildungsregisters" nicht dargetan. Ein solches Register ware ein nicht erforderlicher und damit unverhaltnismaÙiger Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht.

Deshalb fordern die Datenschutzbeauftragten von der Kultusministerkonferenz bei diesem Vorhaben nachdrucklich den Verzicht auf eine ID-Nummer. Jede Moglichkeit einer Reidentifizierung von Individualdatensatzen ist durch geeignete Verfahren auszuschlieÙen (kein schuler- oder lehrerbeziehbares Bildungsregister!).

Im ubrigen sind folgende verfassungsrechtliche Vorgaben und Grenzen unabdingbar:

- Der Umfang des Erhebungsprogramms ist auf den für die Statistikzwecke dienlichen Umfang zu beschränken.
- Bei allen Festlegungen sind die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- Bei der Datenverarbeitung ist das Gebot der personellen, organisatorischen, räumlichen und verfahrensmäßigen Trennung von Verwaltungsvollzug und Statistik einzuhalten und das Statistikgeheimnis zu gewährleisten.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder begrüßt, dass Schulministerien in mehreren Ländern das bisherige, datenschutzrechtlich bedenkliche Konzept nicht mehr weiter verfolgen, und strebt dies auch als Gesamtergebnis der mit der Kultusministerkonferenz zu führenden Gespräche und des angekündigten Workshops an.